

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/07c4f296-2228-3eab-b64d-c834f6eb13ee>

Bibliografie

Titel	Sozialgesetzbuch (SGB) Fünftes Buch (V) Gesetzliche Krankenversicherung
Amtliche Abkürzung	SGB V
Normtyp	Gesetz
Normgeber	Bund
Gliederungs-Nr.	860-5

§ 351 SGB V - Übertragung von Daten aus der elektronischen Gesundheitsakte und aus Anwendungen nach § 33a in die elektronische Patientenakte

(1) Die Krankenkasse hat sicherzustellen, dass Daten der Versicherten in digitalen Gesundheitsanwendungen nach [§ 33a](#) mit Einwilligung der Versicherten vom Hersteller einer digitalen Gesundheitsanwendung nach [§ 33a](#) über den Anbieter der elektronischen Patientenakte in die elektronische Patientenakte der Versicherten nach [§ 341 Absatz 2 Nummer 9](#) übermittelt und dort gespeichert werden können.

(2) Die Krankenkasse hat innerhalb der im Wege der Rechtsverordnung nach [§ 342 Absatz 2b](#) hierzu festzulegenden Frist sicherzustellen, dass

1. Daten aus der elektronischen Patientenakte mit Einwilligung der Versicherten vom Hersteller einer digitalen Gesundheitsanwendung in digitalen Gesundheitsanwendungen verarbeitet werden können und
2. Daten der elektronischen Patientenkurzakte nach [§ 341 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c](#) mit Einwilligung der Versicherten zur Unterstützung einer konkreten Behandlung des Versicherten in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union durch die jeweilige nationale eHealth-Kontaktstelle gemäß [§ 359 Absatz 4](#) über den Anbieter der elektronischen Patientenakte verarbeitet werden können.

(3) Abweichend von Absatz 2 Nummer 2 können die Krankenkassen zum Zweck der Erprobung des grenzüberschreitenden Austauschs von Gesundheitsdaten auch vor der Festlegung einer Frist gemäß der Rechtsverordnung nach [§ 342 Absatz 2b](#) Daten der elektronischen Patientenakte gemäß Absatz 2 Nummer 2 verarbeiten.

(4) ¹Die Ausgabe der Komponenten zur Authentifizierung der Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen nach [§ 33a](#) erfolgt durch die Gesellschaft für Telematik. ²Das Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte bestätigt, dass ein Hersteller digitaler Gesundheitsanwendungen nach [§ 33a](#) berechtigt ist, eine Komponente nach Satz 1 zu erhalten.

